



Geltende Fassung der Satzung	Änderung zu VV 23	Änderung der Satzung zu VV 25
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Kinder- und Jugendstiftung“</p> <p>(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung des Verbandes „Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.“ (im folgenden: Treuhänder) und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.</p> <p>(3) Stifter sind die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN), die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), der Fachbereich Kinder und Jugendarbeit im Zentrum Bildung der EKHN und Herr Dr. Christoph von Bülow aus Kronberg.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Kinder- und Jugendstiftung“</p> <p>(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige <u>kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> (im folgenden: Treuhänderin) und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.</p> <p>(3) Stifter sind die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN), die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), der Fachbereich Kinder und Jugendarbeit im Zentrum Bildung der EKHN und Herr Dr. Christoph von Bülow aus Kronberg.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „<u>Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau</u>“</p> <p>(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige <u>kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> (im Folgenden: Treuhänderin) und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.</p> <p>(3) Stifter sind die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN), die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), der Fachbereich Kinder und Jugendarbeit im Zentrum Bildung der EKHN und Herr Dr. Christoph von Bülow aus Kronberg.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck der Stiftung</p> <p>(1) Die Stiftung fördert die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (EKHN) auf Gemeinde- und Dekanatssebene durch finanzielle Leistungen.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck der Stiftung</p> <p>(1) <u>Die Stiftung fördert die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (EKHN) durch finanzielle Leistungen.</u></p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten <u>der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau</u>, die geeignet sind, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck der Stiftung</p> <p>(1) <u>Die Stiftung fördert die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (EKHN) auf Gemeinde- und Dekanatssebene durch finanzielle Leistungen.</u></p> <p>(2) <u>Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.</u></p>



<p>(3) Die Stiftung kann ihre Erträge teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung stellen.</p>		<p>3) Die Stiftung kann ihre Erträge teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung stellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).</p> <p>(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige <u>und kirchliche</u> Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).</p> <p>(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige <u>und kirchliche</u> Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).</p> <p>(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stiftungsvermögen</p> <p>(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 85.000,- Euro (in Worten: fünfundachtzigtausend Euro) in Bar ausgestattet.</p> <p>(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.</p> <p>(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Treuhänders oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stiftungsvermögen</p> <p>(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 85.000,- Euro (in Worten: fünfundachtzigtausend Euro) in Bar ausgestattet.</p> <p>(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand <u>möglichst</u> ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.</p> <p>(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stiftungsvermögen</p> <p>(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 85.000,- Euro (in Worten: fünfundachtzigtausend Euro) in Bar ausgestattet.</p> <p>(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand <u>möglichst</u> ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.</p> <p>(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.</p>



<p style="text-align: center;">§ 5 Zustiftungen und Fonds</p> <p>(1) Ab einem Betrag von 10.000,- Euro kann eine Zustifterin oder ein Zustifter unter eigenem Namen einen Stiftungsfonds errichten. Mit dem Stiftungsfonds kann ein spezieller Förderschwerpunkt im Rahmen des Stiftungszweckes (Themenfonds) oder ein Förderschwerpunkt im Rahmen der vom Kuratorium beschlossenen Förderschwerpunkte, begrenzt auf eine Kirchengemeinde oder ein Dekanat der EKHN (Regionalfonds) gefördert werden. Maßgeblich für die regionale Förderung sind die jeweils geltenden räumlichen Grenzen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Über den Abschluss des Treuhandvertrages entscheidet der Vorstand des Treuhänders.</p> <p>(3) Zustiftungen zu bereits bestehenden Stiftungsfonds sind möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zustiftungen und Fonds</p> <p>(1) Ab einem Betrag von 10.000,- Euro kann eine Zustifterin oder ein Zustifter unter eigenem Namen einen Stiftungsfonds errichten. Mit dem Stiftungsfonds kann ein spezieller Förderschwerpunkt im Rahmen des Stiftungszweckes (Themenfonds) oder ein Förderschwerpunkt im Rahmen der vom Kuratorium beschlossenen Förderschwerpunkte, begrenzt auf eine Kirchengemeinde oder ein Dekanat der EKHN (Regionalfonds) gefördert werden. Maßgeblich für die regionale Förderung sind die jeweils geltenden räumlichen Grenzen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Über den Abschluss des Treuhandvertrages entscheidet <u>das Kuratorium im Einvernehmen mit der Treuhänderin.</u></p> <p>(3) Zustiftungen zu bereits bestehenden Stiftungsfonds sind möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zustiftungen und Fonds</p> <p>(1) Ab einem Betrag von 10.000,- Euro kann eine Zustifterin oder ein Zustifter unter eigenem Namen einen Stiftungsfonds errichten. Mit dem Stiftungsfonds kann ein spezieller Förderschwerpunkt im Rahmen des Stiftungszweckes (Themenfonds) oder ein Förderschwerpunkt im Rahmen der vom Kuratorium beschlossenen Förderschwerpunkte, begrenzt auf eine Kirchengemeinde oder ein Dekanat der EKHN (Regionalfonds) gefördert werden. Maßgeblich für die regionale Förderung sind die jeweils geltenden räumlichen Grenzen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Über den Abschluss des Treuhandvertrages entscheidet <u>das Kuratorium im Einvernehmen mit der Treuhänderin.</u></p> <p>(3) Zustiftungen zu bereits bestehenden Stiftungsfonds sind möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Mittelverwendung</p> <p>(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Mittelverwendung</p> <p>(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Mittelverwendung</p> <p>(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß <u>§ 62 AO.</u></p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Kuratorium</p> <p>(1) Das Kuratorium wird von der Vollversammlung des Treuhänders für die Dauer von 2 Jahren gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kuratorium</p> <p>(1) <u>Das Kuratorium besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Geborenes Mitglied ist die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kuratorium</p> <p>(1) <u>Das Kuratorium besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Geborenes Mitglied ist die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer.</u></p>



<p>(2) Das Kuratorium besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Feste Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein/e Vorsitzende oder ein Vorsitzender des Treuhänders- Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer- Eine Delegierte oder ein Delegierter aus den Reihen der Vollversammlung <p>Die weiteren Mitglieder sollen sich aus den Reihen der Dekane und Dekaninnen, der Pröpste und Pröpstinnen, sowie aus Persönlichkeiten aus Kirche, Politik und Gesellschaft zusammensetzen.</p> <p>Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist. Mehrheitlich müssen die Mitglieder des Kuratoriums einer Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die Vollversammlung für die verbliebene Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied berufen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Treuhänders führt die Geschäfte der Stiftung und setzt die Entscheidungen des Kuratoriums um. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>	<p>(2) <u>Die anderen Mitglieder werden von der Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zu wählen ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau sowie eine Delegierte oder ein Delegierter aus den Reihen der Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau. Die weiteren Mitglieder sollen sich aus den Reihen der Dekane und Dekaninnen, der Pröpste und Pröpstinnen, sowie aus Persönlichkeiten aus Kirche, Politik und Gesellschaft zusammensetzen.</u></p> <p>Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist. Mehrheitlich müssen die Mitglieder des Kuratoriums einer Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die Vollversammlung für die verbliebene Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied berufen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen <u>notwendigen</u> Aufwendungen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der <u>Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.</u> führt die Geschäfte der Stiftung und setzt die Entscheidungen des Kuratoriums um. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>	<p>(2) <u>Die anderen Mitglieder werden von der Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zu wählen ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau sowie eine Delegierte oder ein Delegierter aus den Reihen der Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau. Die weiteren Mitglieder sollen sich aus den Reihen der Dekane und Dekaninnen, der Pröpste und Pröpstinnen, sowie aus Persönlichkeiten aus Kirche, Politik und Gesellschaft zusammensetzen.</u></p> <p>Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist. Mehrheitlich müssen die Mitglieder des Kuratoriums einer Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die Vollversammlung für die verbliebene Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied berufen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen <u>notwendigen</u> Aufwendungen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der <u>Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.</u> führt die Geschäfte der Stiftung und setzt die Entscheidungen des Kuratoriums um. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>
--	--	--



	(7) <u>Die Treuhänderin kann eine Vertreterin oder einen Vertreter an den Sitzungen teilnehmen lassen.</u>	(7) <u>Eine Vertreterin oder einen Vertreter der Treuhänderin kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.</u>
<p>§ 8 Aufgaben, Beschlussfassung</p> <p>(1) Das Kuratorium legt die Förderschwerpunkte und Richtlinien im Rahmen des Stiftungszweckes fest und beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.</p> <p>(2) Das Kuratorium soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p>	<p>§ 8 Aufgaben, Beschlussfassung</p> <p>(1) Das Kuratorium legt die Förderschwerpunkte und Richtlinien im Rahmen des Stiftungszweckes fest und beschließt <u>auf Antrag des Vorstandes der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.</u> über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht <u>der Treuhänderin</u> ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.</p> <p>(2) Das Kuratorium soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p>	<p>§ 8 Aufgaben, Beschlussfassung</p> <p>(1) Das Kuratorium legt die Förderschwerpunkte und Richtlinien im Rahmen des Stiftungszweckes fest und beschließt <u>auf Antrag des Vorstandes der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.</u> über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht <u>der Treuhänderin</u> ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.</p> <p>(2) Das Kuratorium soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p>
<p>§ 9 Treuhandverwaltung</p> <p>(1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er ist in allen Entscheidungen an die Vorgabe des Kuratoriums gebunden. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung finden sinngemäße Anwendung. Die Kassenprüfer der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau prüfen die Kassenführung der Kinder- und Jugendstiftung.</p> <p>(2) Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.</p>	<p>§ 9 Treuhandverwaltung</p> <p>(1) <u>Die Treuhänderin</u> verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. <u>Sie überweist die jährlich nach dem Haushaltsplan für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwendenden Erträge an die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V., die diese Mittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums bewirtschaftet.</u></p> <p>(2) <u>Das Kuratorium legt der Treuhänderin innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den ordnungsgemäßen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.</u></p>	<p>§ 9 Treuhandverwaltung</p> <p>(1) <u>Die Treuhänderin</u> verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. <u>Sie überweist die jährlich nach dem Haushaltsplan für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwendenden Erträge an die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V., die diese Mittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums bewirtschaftet.</u></p> <p>(2) <u>Das Kuratorium legt der Treuhänderin innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den ordnungsgemäßen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.</u></p>



<p style="text-align: center;">§ 10 Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung</p> <p>(1) Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung werden von der Vollversammlung des Treuhänders beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung als kirchlicher Stiftungsaufsicht.</p> <p>(2) Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung ist jedoch nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung</p> <p>(1) Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden von der Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung als kirchlicher Stiftungsaufsicht.</p> <p>(2) Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung ist jedoch nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung</p> <p>(1) Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden von der <u>Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.</u> beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung als kirchlicher Stiftungsaufsicht.</p> <p>(2) Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung ist jedoch nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Vermögensanfall</p> <p>Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Vermögensanfall</p> <p>Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Vermögensanfall</p> <p>Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit <u>Abschluss des Treuhandvertrages zwischen der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit <u>Abschluss des Treuhandvertrages zwischen der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> in Kraft.</p>